OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350642/5/GS/TO

Datum:
Linz, 23. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der Dr. H E P, H x, x L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 05.04.2019, GZ: SJF/ BMS, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 05.04.2019, GZ: SJF/ BMS, hat der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als Organ der Landesverwaltung aufgrund der Anträge vom 11.12.2018 und 31.01.2019 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs wie folgt entschieden:

„Es wird Ihnen für sich ab 14.12.2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

P H E, geb. x

Mindeststandard für Alleinstehend gem. §1 Abs. 1 Z. 1 Oö. BMSV

Diese Leistung ist befristet bis 30.06.2019

Als eigene Mittel sind einzusetzen:
P H E, geb. x
Krankengeld bei Ärztekammer
sonstiges anrechenbares Einkommen

Rechtsgrundlagen i.d.g.F.
§§ 4 ff iVm 7,13, 27, 35 und 31 Oö. BMSG idgF

Hinweise:
Ihre Einkommenssteuererklärungen 2017 und 2018 sind im Rahmen Ihre Bemühungspflichten ehestmöglich zu erledigen und der Aufforderung der Ärztekammer ist Im Rahmen der Bemühungspflicht ehestmöglich nachzukommen. In der Folge sind der Behörde unverzüglich bzw. spätestens bis Bescheidende die entsprechenden Informationen vorzulegen.“

In der Begründung wird ausgeführt, dass sich die Bf auf Grund der im Berechnungsblatt dargestellten Einkommenssituation in einer sozialen Notlage befinde. Da sich diese bis 13.12.2018 auf Reha befunden habe, sei dem Antrag jedoch erst ab 14.12.2018 stattzugeben gewesen. Von der Ärztekammer wurde eine vertrauensärztliche Begutachtung, damit über den Antrag auf Gewährung des Krankengelds über 13 Wochen hinaus abgesprochen werden könne, vorgeschrieben, da sich die Bf noch immer im Krankenstand befinde. Im Rahmen der Bemühungspflicht müsse die Bf Ansprüche gegen Dritte wahren und der Aufforderung der Ärztekammer nachkommen und das Ergebnis dieser Begutachtung der Behörde vorlegen.
Da davon auszugehen sei, dass die Bf nach Ablauf des Krankenstandes wieder arbeitsfähig sei und ihre Beschäftigung wieder ausüben werde und in Folge keine soziale Notlage mehr bestehen werde, sei die Leistung zu befristen.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 25.04.2019, in der Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wird:

„ich kann leider nicht verstehen, warum mir die Reha-Vergütung der SVA als Einkommen für Monat Feber 2019 abgezogen wurde, Da ich im November/Dezember 2019 jeweils €908,66 Pflichtbeitrag an die Ärztekammer zu leisten hatte, sowie den Pflichtbeitrag der SVA, aber in diesem Zeitraum keinerlei Einkommen, musste mein Konto weiter überzogen werden.

Somit wäre der Reha-Zuschuss zur Verwendung der vom Konto ‚bevorschußten' ÄK- und SVA-Beitragsrückstände heranzuziehen gewesen. Der SVA-Beitrag musste sofort bezahlt werden, da bereits eine Exekution anhängig ist und der ÄK-Beitrag wurde vom Konto abgebucht.

Weiters möchte ich mitteilen, daß die Aussage von Frau T der ÄK nicht richtig ist, weil laut meines Steuerberaters die Kammerbeiträge nicht als Werbekosten abgeschrieben werden können.

Das Krankengeld der ÄK endet mit 3.5.2019, somit fallen ab diesem Zeitpunkt auch Einkünfte daraus weg. Weiters ist es fraglich, ob die ÄK das Krankengeld für 2019 überhaupt bezahlen wird."

3. Mit Schreiben vom 17.05.2019 wurde die verfahrensgegenständliche Beschwerde von der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsordnung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Da eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtslage nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Grundrechts-Charta entgegenstehen, konnte von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden. Zudem wurde kein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf ist selbständige Ärztin, die sich ab 04.05.2018 im Krankenstand, danach bis 13.12.2018 auf Reha und dann wieder im Krankenstand befunden hat. Mit 11.12.2018 und 31.01.2019 wurde jeweils ein Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gestellt. Diesen Anträgen wurde mit dem gegenständlichen Bescheid stattgegeben. Die Leistung wurde bis 30.06.2019 befristet.

Laut Bestätigung der Ärztekammer vom 20.06.2018 wurde Krankengeld in Höhe von 1.530 Euro brutto bis Ende Oktober 2018 ausbezahlt. Von diesem Betrag waren der AK-Beitrag sowie der SVA-Beitrag abzuziehen, damit blieben als monatliches Einkommen 481,34 Euro.
Seit November 2018 wurde kein Krankengeld mehr ausbezahlt, da der Verwaltungsausschuss dem Antrag der Bf auf Krankengeldbezug über die 13 Wochen hinaus nicht zugestimmt hatte.

Laut Schreiben der Ärztekammer für Oberösterreich vom 26.03.2019 hat der Verwaltungsausschuss bzgl. des Antrages auf Krankengeld über die 13-Wochen-Frist – 14.12.2018 bis 28.02.2019 – hinaus, den Beschluss gefasst, den Antrag zurückzustellen. Die Bf wurde aufgefordert sich mit ihren medizinischen Unterlagen zu einer vertrauensärztlichen Begutachtung einzufinden, um eine fachliche Beurteilung vornehmen zu können.

Von der SVA wurde laut Bestätigung vom 22.02.2019 eine Vergütung in Höhe von 682,47 Euro für den Behandlungszeitraum 7.11.2018 bis 13.12.2018 ausbezahlt.

2. Die persönlichen Daten und Einkommensverhältnisse der Bf ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde. Diese Daten sind unstrittig und bedürfen deshalb keiner weiteren Klärung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 2 Abs. 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) sind Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung subsidiär. (Subsidiaritätsprinzip)

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Nach § 6 Abs. 2 Oö. BMSG umfasst der Lebensunterhalt im Sinn des Abs. 1 den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse, wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Nach § 7 Abs. 2 leg. cit. gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinne des Abs. 1 insbesondere

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre sowie
4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Nach § 8 Abs. 1 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung
1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen.

§ 9 Abs. 1 leg. cit. bestimmt, dass beim Einsatz der eigenen Mittel folgende Einkünfte nicht berücksichtigt werden dürfen:
1. freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtsträger oder Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer diese erreichen ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung mehr erforderlich wären - es sei denn, es handelt sich bei der Empfängerin oder dem Empfänger dieser Leistungen um eine Person im Sinne des § 4 Abs. 2;
2. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich) und die im Zusammenhang mit der Familienbeihilfe zuerkannten Kinderabsetzbeträge;
3. Pflegegeld nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen, die zur Deckung von Aufwendungen für den eigenen Pflegebedarf zuerkannt wurden.

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Anrechnung der Vergütung für den Behandlungszeitraum der Reha, die im Februar 2019 ausbezahlt wurde, als Einkommen.

Aufgrund des in § 2 Abs. 5 Oö. BMSG normierten Subsidiaritätsprinzips ist die bedarfsorientierte Mindestsicherung nachrangig zu gewähren. Vorrangig sind eigene Mittel einzusetzen.

Das Oö. BMSG geht – wie bereits das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und das Oö. Chancengleichheitsgesetz – von einem sehr weiten Einkommensbegriff aus.

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 8 Oö. BMSG (AB 434/2011) wird ausgeführt:
„Abs. 1 Z 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 9 Abs. 1 Oö. Sozialhilfegesetz. Anders als bisher (vgl. § 4 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998) wird der Einkommensbegriff jedoch nicht mehr positiv definiert. Vielmehr soll – ähnlich wie bisher beim vermögen – die Weite des Einkommensbegriffes künftig dadurch zum Ausdruck kommen, dass all jene Einkommensbestandteile, die nicht gemäß § 9 (oder einer Verordnung gemäß § 9) ausgenommen sind, anzurechnen sind."

Es kommt dabei weder auf deren sozialversicherungsrechtliche, steuerrechtliche noch arbeitsrechtliche Zuordnung an.

Zu Recht wurde von der belangten Behörde die Reha-Vergütung als eigene Mittel der Bf berücksichtigt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger